

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

<p>Art. 29 Grundsatz</p> <p>¹ Für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger muss vor ihrer Zulassung zum Verkehr amtlich geprüft werden, ob sie den Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen.</p> <p>² Keine Zulassungsprüfung nach den Artikeln 30–32 ist erforderlich für Motorfahräder. Für diese richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Artikeln 90–96 VZV¹.</p> <p>³ Keine kantonale Zulassungsprüfung ist erforderlich für Militärfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Verordnung vom 4. November 2009² über die Personenbeförderung unterstehen.</p> <p>⁴ Änderungen an Fahrzeugen, die zwischen der Zulassungsprüfung und der Zulassung vorgenommen werden, sind der Zulassungsbehörde zu melden und nach Artikel 34 Absatz 2 zu prüfen.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 5, 6 und 7</i></p> <p>⁵ Als neu gelten Fahrzeuge:</p> <ol style="list-style-type: none">die erstmals zugelassen werden;die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 2000 km oder ihr Betriebsstundenstand 70 h nicht übersteigt. <p>⁶ Als vollständig gelten Fahrzeuge, die keiner Vervollständigung bedürfen, um die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.</p> <p>⁷ Als vervollständigt gelten Fahrzeuge, die das Ergebnis von mehreren Herstellungsstufen sind und die den einschlägigen technischen Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.</p>
<p>Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung</p> <p>¹ Bei neuen Fahrzeugen wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:</p> <ol style="list-style-type: none">einem ausgefüllten und vom Typengenehmigungs- oder Datenblattinhaber unterzeichneten Prüfungsbericht; oder...³ <p>² Als neu gelten Fahrzeuge:</p> <ol style="list-style-type: none">die erstmals zugelassen werden;die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 2000 km oder ihr Betriebsstundenstand 70 h nicht übersteigt.	<p><i>Art. 30 Prüfung von neuen Fahrzeugen: administrative Prüfung</i></p> <p>¹ Bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a, die neu und vollständig sind, wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:</p> <ol style="list-style-type: none">einem ausgefüllten und vom Typengenehmigungs- oder Datenblattinhaber unterzeichneten Prüfungsbericht; odereinem ausgefüllten und vom Importeur unterzeichneten Prüfungsbericht der auf einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV⁴ beruht. <p>² Bei folgenden Fahrzeugen wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einem ausgefüllten und vom Typengenehmigungs- oder Datenblattinhaber unterzeichneten Prüfungsbericht erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none">neue, vollständige leichte Motorwagen, bei denen es sich nicht um einen Personenwagen nach Absatz 1 handelt,neue, vollständige Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t,neue, vollständige Motorräder,neue, vollständige Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeuge. <p>³ Das ASTRA kann weitere Fahrzeugarten für die administrative Prüfung vorsehen.</p>

¹ SR 741.51

² SR 745.11

³ Tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

⁴ SR 741.51

Art. 30a Prüfung von neuen Fahrzeugen: Identifikationsprüfung und Funktionskontrolle

¹ Liegen für ein neues Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften wie folgt erbracht:

- a. Liegt eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform vor, so wird bei Personenwagen und Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t eine Identifikationsprüfung durchgeführt, bei den übrigen Fahrzeugen eine Funktionskontrolle.
- b. Liegt keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform vor, so wird eine Funktionskontrolle durchgeführt, wenn:
 1. eine Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt vorliegen,
 2. Genehmigungen und Konformitätszeichen vorliegen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist,
 3. Konformitätserklärungen nach den Artikeln 2 Buchstabe f und 14 TGV⁵ vorliegen,
 4. Prüfberichte vorliegen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt wurden, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind, oder
 5. die Halter und Halterinnen diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen.

³ Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.

Art. 30a Abs. 1, 1^{bis} und 3

¹ Für alle anderen neuen vollständigen oder vervollständigten Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 30 fallen, für Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 2, für welche keine Typengenehmigung und kein Datenblatt vorliegt, sowie für Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, die neu und vollständig sind und für welche die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vorliegen, ist der Nachweis über die Bau- und Ausrüstungsvorschriften erbracht mit:

- a. einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und einer Identifikationsprüfung:
 1. bei Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS,
 2. bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis 3,5 t;
- b. einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV⁶ und einer Funktionskontrolle: bei vollständigen Wohnmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis 3,5 t;
- c. einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform, einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV, einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt sowie einer Funktionskontrolle: bei allen anderen vollständigen und vervollständigten Fahrzeugen;
- d. sofern keine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform und kein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz vorliegt: einer Funktionskontrolle und den nachfolgenden Nachweisdokumenten:
 1. eine Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt,
 2. Genehmigungen und Konformitätszeichen vorliegen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist,
 3. Konformitätserklärungen, die nach Artikel 14 TGV⁷ anerkannt sind,
 4. Prüfberichte, die nach den in Anhang 2 aufgeführten Vorschriften von Prüfstellen erstellt worden sind, die für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.

^{1bis} Wenn der Halter oder die Halterin des Fahrzeuges diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen, ist im Falle von Absatz 1 Buchstabe d eine Funktionskontrolle für der Nachweis über die Bau- und Ausrüstungsvorschriften ausreichend.

³ Der Nachweis der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 ist vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin zu erbringen.

² SR 741.511

⁶ SR 741.51

⁷ SR 741.511

<p>Art. 30b Prüfung von neuen Fahrzeugen: umfassende technische Prüfung</p> <p>Liegen für ein neues Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor und sind die Voraussetzungen nach Artikel 30a nicht erfüllt, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einer umfassenden technischen Prüfung erbracht. Es wird dabei insbesondere geprüft, ob das Fahrzeug den Abgas- und Geräuschvorschriften entspricht und für den beabsichtigten Gebrauch betriebssicher ist</p>	<p><i>Art. 30b</i></p> <p>Liegen für ein neues, vollständiges oder vervollständigtes Fahrzeug die Dokumente nach Artikel 30 Absatz 1 nicht vor und sind die Voraussetzungen nach Artikel 30a nicht erfüllt, so wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einer umfassenden technischen Prüfung erbracht. Es wird dabei insbesondere geprüft, ob das Fahrzeug den Abgas- und Geräuschvorschriften entspricht und für den beabsichtigten Gebrauch betriebssicher ist.</p>
<p>Art. 30c Prüfung von neuen Fahrzeugen: technische Prüfung für Teile oder Änderungen</p> <p>Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Artikel 30a Buchstabe b Ziffern 1–4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen umfassend technisch geprüft werden.</p>	<p><i>Art. 30c</i></p> <p>Bei Fahrzeugen, für die nur ein Teil der Dokumente nach Art. 30a Abs. 1 Bst. d Ziff. 1-4 vorliegen, oder bei geänderten Fahrzeugen müssen die nicht geprüften Teile oder Änderungen umfassend technisch geprüft werden.</p>
<p>Art. 31 Prüfung von nicht neuen Fahrzeugen: Funktionskontrolle und umfassende technische Prüfung</p> <p>¹ Bei Fahrzeugen, die nicht neu sind (Art. 30 Abs. 2), wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einer Funktionskontrolle erbracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt; c. eine Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt vorliegen; oder d. die Halter und Halterinnen diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen. 	<p><i>Art. 31 Abs. 1 Bst b - e</i></p> <p>¹ Bei Fahrzeugen, die nicht neu sind (Art. 29 Abs. 5), wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einer Funktionskontrolle erbracht, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform vorliegt; c. ein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV vorliegt; d. eine Konformitätserklärung nach dem UNECE-Reglement Nr. 0 sowie alle weiteren erforderlichen Genehmigungen zur Vervollständigung nach dem entsprechenden EU-Gesamtgenehmigungsrechtsakt vorliegt; oder e. die Halter und Halterinnen diplomatische oder konsularische Vorrechte und Immunitäten geniessen.
<p>Art. 32 Selbstabnahme</p> <p>¹ Die Zulassungsbehörde kann für Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.</p>	<p><i>Art. 32 Abs. 1</i></p> <p>¹ Die Zulassungsbehörde kann für neue Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung, einem Datenblatt, einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform oder einem elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 VZV⁸ das Ausfüllen des Prüfungsberichts und die Funktionskontrolle an Personen delegieren, die für eine einwandfreie Durchführung Gewähr bieten.</p>

Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51)

<p>Art. 15 Erteilung</p> <p>² Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird für Motorräder, einschliesslich solche mit Seitenwagen, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg erteilt. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht bei:</p>	<p><i>Art. 15 Abs. 2 Einleitungssatz</i></p> <p>² Der Lernfahrausweis der Kategorie A wird für Motorräder, einschliesslich solche mit Seitenwagen, mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 Abs. 1 VTS⁹) von nicht mehr als 0,20 kW/kg erteilt. Diese Leistungsbeschränkung gilt nicht bei:</p>
<p>Art. 20a¹⁰ Meldung der Auflösung von Lehrverträgen</p> <p>² ...Die kantonale Behörde fordert den Lernenden zur Rückgabe des Lernfahrausweises auf und erteilt ihm für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.</p>	<p><i>Art. 20a Abs. 2</i></p> <p>² Wird der Lehrvertrag eines Lernenden der beruflichen Grundbildung «Motorradmechanikerin/Motorradmechaniker EFZ» aufgelöst und ist diesem Lernenden ein Lernfahrausweis der Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a erteilt worden, so muss der Berufsbildner die Auflösung des Lehrvertrags unverzüglich der kantonalen Behörde melden, die den Lernfahrausweis ausgestellt hat. Die kantonale Behörde fordert den Lernenden zur Rückgabe des Lernfahrausweises auf und erteilt ihm für die verbleibende Gültigkeitsdauer einen Lernfahrausweis der Kategorie A für Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von nicht mehr als 0,20 kW/kg.</p>
	<p><i>Art. 71 Abs. 1 Bst. f</i></p> <p>¹ Fahrzeugausweise und Kontrollschilder werden erteilt, wenn:</p> <p>f. die gegebenenfalls nach dem CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹¹ geschuldete Sanktion vollumfänglich bezahlt oder das Fahrzeug der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs oder einer Emissionsgemeinschaft zugewiesen worden ist.</p>
	<p><i>Art. 72a</i> Meldung von Import- und Herstellungsdaten</p> <p>¹ Für ein in die Schweiz importiertes beziehungsweise in der Schweiz hergestelltes Fahrzeug, das unter den Geltungsbereich der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹² fällt, muss der Importeur beziehungsweise der Hersteller die Daten nach Artikel 23 Absatz 1 der CO₂-Verordnung vor der erstmaligen Inverkehrsetzung dem ASTRA elektronisch melden.</p> <p>² Das ASTRA kann die Meldepflicht nach Absatz 1 auf weitere Fahrzeugarten ausweiten.</p>

⁹ SR 741.41

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Mai 2023, in Kraft seit 15. Juli 2023 (AS 2023 255).

¹¹ SR 641.71

¹² SR 641.711

	<p><i>Art. 72b</i> Erstellen eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes</p> <p>¹ Erfolgt eine elektronische Meldung nach Artikel 72a, bezieht das ASTRA aus einer zentralen europäischen Datenbank oder von der zuständigen ausländischen Behörde eine elektronische EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858¹³ und erstellt daraus sowie aus den in der Meldung enthaltenen Daten im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz (Art. 30 ff. VTS¹⁴).</p> <p>² Wenn die EU-Übereinstimmungsbescheinigung nicht in elektronischer Form bezogen werden kann, so muss der Fahrzeugimporteur dem ASTRA eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform für das Fahrzeug liefern.</p> <p>³ Auf Gesuch des Importeurs kann das ASTRA für Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012¹⁵ fallen, die für die Zulassung notwendigen Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 sowie die Importdaten erfassen und daraus im IVZ einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz erstellen.</p> <p>⁴ Das ASTRA meldet dem Importeur oder dem Hersteller, wenn der elektronische Einzelfahrzeugdatensatz erstellt worden ist.</p>

¹³ Verordnung (EU) 2018/858 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/2236, ABl. L 296 vom 16.11.2022, S. 1.

¹⁴ SR 741.41

¹⁵ SR 641.711

<p>Art. 75 Prüfungsbericht</p> <p>¹ Besteht eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV¹⁶) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. l TGV), so wird der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt.¹⁷</p> <p>² Besteht weder eine Typengenehmigung noch ein Datenblatt, so wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.¹⁸</p>	<p><i>Art. 75 Abs. 1 und 2</i></p> <p>¹ Bei neuen und vollständigen Fahrzeugen kann in den folgenden Fällen der Prüfungsbericht vom Hersteller oder Importeur ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">a. Wenn für einen Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV), ein Datenblatt (Art. 2 Bst. l TGV) oder ein elektronischer Einzelfahrzeugdatensatz nach Artikel 72b Absatz 1 oder 3 vorliegt.b. Wenn für folgende Fahrzeuge eine Typengenehmigung (Art. 2 Bst. b TGV) oder ein Datenblatt (Art. 2 Bst. l TGV) vorliegt:<ol style="list-style-type: none">1. leichte Motorwagen, bei denen es sich nicht einen Personenwagen gemäss Buchstabe a handelt,2. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t,3. Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge. <p>² In allen anderen Fällen wird der Prüfungsbericht von der Zulassungsbehörde ausgefüllt.</p>
	<p><i>Art. 151q</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom.....</p> <p>¹ Muss für ein Motorrad, das in der Schweiz zum Verkehr zugelassen ist und das gemäss Fahrzeugausweis ein Leistungsgewichtsverhältnis von nicht mehr als 0,20 kW/kg hat, ein neuer Fahrzeugausweis ausgestellt werden, und ergibt die Berechnung des Leistungsgewichtsverhältnisses nach dem neuen Recht einen Wert über 0,20 kW/kg, so darf dieses Motorrad auch mit einem vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts ausgestellten Führerausweis der Kategorie A mit Leistungsbeschränkung geführt werden, sofern der 0,20 kW/kg überschreitende Wert im Fahrzeugausweis einzig aus der neuen Berechnungsmethode resultiert.</p> <p>² Die kantonale Behörde vermerkt die Berechtigung nach Absatz 1 im neuen Fahrzeugausweis.</p>

¹⁶ SR 741.511

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 321).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2018, in Kraft seit 1. Febr. 2019 (AS 2019 321).

Anhang 12 Praktische Führerprüfung
V. Prüfungsfahrzeuge

Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A mit Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Leergewicht von höchstens 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen; ausgenommen sind Motorräder der Unterkategorie A1;

Anhang 12 wird wie folgt geändert:
Ziff. V Kategorie A

Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW oder einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von mehr als 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen;

Kategorie A mit Leistungsbeschränkung: ein Motorrad ohne Seitenwagen mit einer Motorleistung von höchstens 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung zu Gewicht in fahrbereitem Zustand von höchstens 0,20 kW/kg und zwei Sitzplätzen; ausgenommen sind Motorräder der Unterkategorie A1;

Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511)

<p><i>Ingress</i> Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 12, 103, 104d Absatz 5 und 106 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁹ (SVG),²⁰ verordnet:</p>	<p><i>Ingress</i> gestützt auf die Artikel 12, 103 und 106 Absatz 1 und 2^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²¹ (SVG)</p>
<p><i>Art. 2 Bst. e</i> Im Sinne dieser Verordnung gelten als: e. EU-Übereinstimmungsbescheinigung: die vom Hersteller ausgestellte Bestätigung, dass ein einzelnes Fahrzeug mit einer EU-Gesamtgenehmigung in jeder Hinsicht übereinstimmt;</p>	<p><i>Art. 2 Bst. e</i> Im Sinne dieser Verordnung gelten als: e. EU-Übereinstimmungsbescheinigung: die vom Hersteller oder von der Herstellerin ausgestellte Bestätigung, dass ein einzelnes Fahrzeug mit einer EU-Gesamtgenehmigung in jeder Hinsicht übereinstimmt;</p>
<p>Art. 4 Befreiung von der Typengenehmigung ¹ Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.²² ^{1bis} ...²³ ² ...²⁴ ³ Von der Typengenehmigung befreit sind für schweizerische Hersteller jährlich höchstens fünf von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version.²⁵ ⁴ Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung²⁶ bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.</p>	<p><i>Art. 4 Abs. 1–4 und 4^{bis}</i> ¹ Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit. ² Von der Typengenehmigung befreit sind Fahrzeuge für die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt. ³ Von der Typengenehmigung befreit sind für schweizerische Hersteller und Herstellerinnen jährlich höchstens fünf von ihnen hergestellte Fahrzeuge oder Fahrgestelle des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version. ⁴ Importeure sowie Hersteller und Herstellerinnen können auch für Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt beantragen. ^{4bis} Fahrzeuge und Fahrgestelle, die von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Prüfung nach den Artikeln 29–31 der Verordnung vom 19. Juni 1995²⁷ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle.</p>
<p>Art. 6 Inhaber oder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge und Fahrgestelle ³ Jedem Inhaber oder jeder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge oder Fahrgestelle wird ein Code zugeteilt. Dieser Code muss im Prüfbericht (Form. 13.20 A) eingetragen werden.</p>	<p><i>Art. 6 Abs. 3</i> ³ Jedem Inhaber oder jeder Inhaberin der Typengenehmigung für Fahrzeuge oder Fahrgestelle wird ein Code zugeteilt. Dieser Code muss im Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) eingetragen werden.</p>

¹⁹ SR 741.01

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Okt. 2004, in Kraft seit 1. Febr. 2005 (AS 2004 5069).

²¹ SR 741.01

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Juni 2005, in Kraft seit 1. Okt. 2005 (AS 2005 4193).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 2. Sept. 1998 (AS 1998 2501). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Okt. 2005 (AS 2005 4193).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Okt. 2005 (AS 2005 4193).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Juni 2005, in Kraft seit 1. Okt. 2005 (AS 2005 4193).

²⁶ V vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS – SR 741.41).

²⁷ SR 741.41

<p>Art. 13 Grundsatz</p> <p>¹ Die Typengenehmigung wird erteilt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und folgende Dokumente vorliegen:²⁸</p> <p>c.²⁹ die Hersteller-Konformitätserklärungen mit Prüfbericht nach Artikel 14; oder</p>	<p><i>Art. 13 Abs. 1 Bst. c</i></p> <p>¹ Die Typengenehmigung wird erteilt, wenn der Fahrzeugtyp verkehrssicher ist und folgende Dokumente vorliegen:</p> <p>c. die Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin mit Prüfbericht nach Artikel 14; oder</p>
<p>Art. 21³⁰ Ort der technischen Prüfung</p> <p>Die Prüfstelle bestimmt den Ort der Prüfung. Sofern geeignete Räume, Einrichtungen und Prüfstrecken vorhanden sind, kann sie beispielsweise auch beim Importeur oder beim Hersteller durchgeführt werden.</p>	<p><i>Art. 21</i> Ort der technischen Prüfung</p> <p>Die Prüfstelle bestimmt den Ort der Prüfung. Sofern geeignete Räume, Einrichtungen und Prüfstrecken vorhanden sind, kann sie beispielsweise auch beim Importeur oder beim Hersteller oder der Herstellerin durchgeführt werden.</p>
<p>4. Kapitel: Gebühren</p> <p>Art. 32³¹ Geltungsbereich</p> <p>Das Bundesamt erhebt für seine Amtshandlungen Gebühren nach Anhang 3.</p> <p>Art. 33 Gebührenpflicht</p> <p>¹ Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Amtshandlung nach Anhang 3 veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet.</p> <p>² Sind für eine Amtshandlung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie solidarisch.</p> <p>Art. 34³² Befreiung von der Gebührenpflicht</p> <p>Behörden und Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden können von den Gebühren befreit werden, wenn sie die Amtshandlung für sich in Anspruch nehmen.</p> <p>Art. 35 Voranschlag</p> <p>Das Bundesamt unterrichtet die gebührenpflichtige Person bei aufwendigen Amtshandlungen vorgängig über die voraussichtlichen Gebühren.</p> <p>Art. 36 Vorschuss</p> <p>Das Bundesamt kann in begründeten Fällen Gebührenvorschuss verlangen. Wird er nicht geleistet, so unterbleibt die Amtshandlung.</p> <p>Art. 37 Gebührenzuschlag</p>	<p>4. Kapitel</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 95).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS **2000** 2291).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS **2000** 2291).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS **2000** 2291).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 29. Nov. 2006, in Kraft seit 1. Febr. 2007 (AS **2007** 95).

Das Bundesamt kann Zuschläge bis zu 50 Prozent auf der Gebühr nach Anhang 3 erheben, namentlich wenn:

- a.³³ Amtshandlungen auf begründetes Ersuchen des Antragstellers oder der Antragstellerin ausnahmsweise prioritär behandelt werden;
- b.³⁴ ...
- c. die administrative Bearbeitung der Unterlagen einen ausserordentlichen Zeitaufwand benötigt;
- d.³⁵ ...

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Aug. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS **2002** 3310).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS **2000** 2291).

³⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS **2000** 2291).

Art. 38 Auslagen

Als Auslagen gelten die Kosten, die für eine einzelne Amtshandlung zusätzlich anfallen, namentlich:

- a. die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen;
- b. Porti, Telefon-, Telefaxkosten;
- c. die Kosten für Drucksachen;
- d. Reise- und Transportkosten;
- e. Treibstoffkosten;
- f. Zölle.

Art. 39 Gebührenermässigung oder Gebührenerlass

Das Bundesamt kann die Gebühren aus wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen, namentlich wenn:

- a. die Amtshandlung in seinem Interesse liegt;
- b.³⁶ eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

Art. 40 Verfügung

Auf Ersuchen der gebührenpflichtigen Person wird die Gebühr formell verfügt.

Art. 41 Fälligkeit

¹ Die Gebühr wird fällig:

- a. mit der Mitteilung an die gebührenpflichtige Person;
- b. im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des Beschwerdeentscheides.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eintritt der Fälligkeit.

Art. 42 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Verwaltungshandlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird.

<p>Art. 45 Vollzug</p> <p>¹ Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. In besonderen Fällen kann es Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gestatten.³⁷</p> <p>² Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.</p>	<p><i>Art. 45</i> Vollzug</p> <p>¹ Das Bundesamt kann für den Vollzug dieser Verordnung Richtlinien und Weisungen erlassen. Insbesondere regelt es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Übermittlungsverfahren für den Dokumentenaustausch; b. die digitale Gebührenverrechnung. <p>² In besonderen Fällen kann es für die Erteilung einer Typengenehmigung nach den Artikeln 3 und 13, für die Befreiung von der Typengenehmigung nach Artikel 4 und für die Genehmigungen nach ausländischem und internationalem Recht nach Artikel 15 Ausnahmen bewilligen.</p> <p>³ Es kann zusätzlich zur Konformitätsüberprüfung nach Artikel 26 ff. die Feldüberwachung von in Verkehr stehenden Fahrzeugen regeln.</p>
<p>Art. 47 Übergangsbestimmungen</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände oder Schutzvorrichtungen vollständig zur Typengenehmigung angemeldet hat, untersteht dem bisherigen Recht. Das Verfahren der Typengenehmigung mit und ohne technische Prüfung nach dieser Verordnung kann jedoch bereits ab dem 1. Juli 1995 angewendet werden.</p>	<p><i>Art. 47</i></p> <p>Aufgehoben</p>

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Sept. 2000, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS 2000 2291).

		<i>Anhang 3³⁸</i> (Art. 32)	Anhang 3 wird aufgehoben.
Gebühren			
1	Gebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen		
	Die Gebühr beträgt für:		
		Franken	
1.1	die administrative Verarbeitung der Unterlagen	200.—	
1.2	die Erteilung der Typengenehmigung bzw. des Datenblattes	100.—	
1.3	Zusatzkarte, Ergänzungen, Nachträge und Korrekturen	200.—	
2	...		
3	Zusatzgebühren für die Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen		
	Die Zusatzgebühr beträgt je immatrikuliertes Fahrzeug:		
3.1	Motorwagen	5.50	
3.2	Anhänger, Motorräder und übrige Motorfahrzeuge	4.—	
3.3	Motorfahrräder sowie Fahrzeuge, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind	1.50	
	Als Zahlungsnachweis für die Zusatzgebühr für Motorfahrzeuge und Anhänger dient eine Kontrollmarke, die der Inhaber oder die Inhaberin der Typengenehmigung (nach Anhang 1 Ziff. 1.1) auf den Prüfberichten für Fahrzeuge aufkleben muss. Prüfberichte ohne Kontrollmarken werden zurückgewiesen. Für freiwillig erstellte Typengenehmigungen muss auf dem Prüfbericht keine Kontrollmarke aufgeklebt werden.		
	Die Zusatzgebühr für Motorfahrräder sowie für Fahrzeuge, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind, wird von der Genehmigungsstelle beim Inhaber oder bei der Inhaberin der Typengenehmigung aufgrund von Verzeichnissen erhoben (Art. 92 Abs. 4 VZV ³⁹). Das Bundesamt kann in die Zolldeklaration Einsicht nehmen.		

³⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II Abs. 2 der V vom 6. Sept. 2000 (AS **2000** 2291), Ziff. II der V vom 21. Aug. 2002 (AS **2002** 3310), Ziff. II der V vom 10. Juni 2005 (AS **2005** 4193) und Ziff. II Abs. 1 vom 29. Nov. 2006 (AS **2007** 95), vom 14. Okt. 2009 (AS **2009** 5805), Anhang 4 Ziff. II 9 der V vom 30. Nov. 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS **2018** 4997) und Ziff. I der V vom 8. Sept. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS **2021** 570).

³⁹ SR **741.51**

4	Gebühren für die Genehmigungen von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen	
	Die Gebühr beträgt für:	Franken
4.1	Typengenehmigungen mit nationaler Gültigkeit	100.—
4.2	Typengenehmigungen mit internationaler Gültigkeit	300.—
4.3	Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung beziehungsweise mit einer der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, pro bearbeitete Typengenehmigung	50.—
5	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Die Gebühr für die administrative Prüfung der Unterlagen und Dokumente beträgt je aufgewendete Arbeitsstunde Fr. 70.– bis 120.–. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit und gilt für Aufwendungen, die nicht dem üblichen Prüfungsumfang entsprechen.	
6	Gebühren für die Konformitätsüberprüfung	
	Die Gebühr beträgt für:	
6.1	Konformitätsüberprüfungen von bis zu 4 Stunden Zeitaufwand, pauschal	500.—
6.2	jede weitere angebrochene Arbeitsstunde	100.—

Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA; SR 172.047.40)

<p>Art. 2 Gebühren für Typengenehmigungen</p> <p>Die Gebühren für das Typengenehmigungsverfahren für Fahrzeuge richten sich nach Artikel 32 und Anhang 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴⁰ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen.</p>	<p><i>Art. 2</i> <i>Aufgehoben</i></p>
	<p><i>Art. 5 Abs. 9</i> ⁹ Die Gebühren gemäss Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können durch das Bundesamt erlassen werden, wenn die Amtshandlung in seinem Interesse liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.</p>
	<p><i>Art. 5a Abs. 4</i> ⁴ Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4a des Anhangs können um 50 Prozent ermässigt werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.</p>
	<p><i>Art. 10</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ Für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.</p>

<i>Anhang</i> ⁴¹ (Art. 4)		Der Anhang wird wie folgt geändert:	
Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen		Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen	
3.1.6	Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung	2000	
<i>Ziff. 3.1.6, 3.1.8 und 4a</i>			
3.1.6	<i>Aufgehoben</i>		
3.1.8	Bekanntgabe von Fahrzeugdaten aus einer Typengenehmigungen oder einem Datenblatt (je immatrikulierte Fahrzeug) Bekanntgabe eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes (je immatrikulierte Fahrzeug)		
3.1.8.1	Fahrzeugdaten von Motorwagen		5.50
3.1.8.2	Fahrzeugdaten von Anhängern, Motorrädern und übrigen Motorfahrzeugen		4
3.1.8.3	Fahrzeugdaten von Motorfahrrädern sowie Fahrzeugen, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind		1.50
3.1.8.4	Fahrzeugdaten nach Verarbeitung einer Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858		60-90

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 30. Nov. 2018 (AS 2018 4743). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 8. Sept. 2021, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 569).

	4a	Erteilen von Typengenehmigungen	
	4a.1	Typengenehmigung	
	4a.1.1	Administrative Verarbeitung der Unterlagen	200
	4a.1.2	Erteilung der Typengenehmigung bzw. des Datenblattes	100
	4a.1.3	Zusatzkarte, Ergänzungen, Nachträge und Korrekturen:	200
	4a.2	Genehmigung von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen	
	4a.2.1	Typengenehmigung mit nationaler Gültigkeit	100
	4a.2.2	Typengenehmigung mit internationaler Gültigkeit	300
	4a.2.3	Erstellen eines Datensatzes von Austauschschalldämpfern und -katalysatoren mit einer Konformitätsbewertung oder -beglaubigung beziehungsweise mit einer der schweizerischen Gesetzgebung gleichwertigen Genehmigung zum Aufnehmen auf die Typengenehmigung, pro bearbeitete Typengenehmigung	50
	4a.3	Gebühren nach Zeitaufwand	

Verordnung vom 30. November 2018 über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV; SR 741.58)

<p><i>Ingress</i></p> <p><i>Der Schweizerische Bundesrat,</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 89g Absatz 2, 89h und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁴² (SVG) sowie die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴³ (DSG)⁴⁴,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 89g Absatz 2, 89h und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁴⁵ (SVG), die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴⁶ (DSG)⁴⁷ sowie die Artikel 57r und 57s des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴⁸</p>
<p>Art. 4 Inhalt</p> <p>Das Subsystem IVZ-Fahrzeuge enthält folgende Daten zu den von schweizerischen Behörden zugelassenen Fahrzeugen:</p>	<p><i>Art. 4 Einleitungssatz</i></p> <p>Das Subsystem IVZ-Fahrzeuge enthält folgende Daten zu den von schweizerischen Behörden zugelassenen oder für die Zulassung vorgesehenen Fahrzeugen:</p>
<p>Art. 5 Zuständigkeit für die Übermittlung der Daten</p> <p>¹ Die für die Erteilung und den Entzug der Fahrzeugausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone übermitteln dem IVZ die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Daten nach Artikel 4 sowie Änderungen dieser Daten.</p> <p>² Die Fahrzeughersteller und Fahrzeugimporteure übermitteln dem IVZ die Fahrzeugdaten nach Anhang 1 Ziffern 11–14.</p>	<p><i>Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}</i></p> <p>Zuständigkeit für die Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>^{1bis} Das ASTRA erfasst im IVZ die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Daten nach Artikel 4 sowie Änderungen dieser Daten. Es kann die Übermittlung dieser Daten ans IVZ auslösen.</p>

⁴² SR 741.01

⁴³ SR 235.1

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 79 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568)

⁴⁵ SR 741.01

⁴⁶ SR 235.1

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 79 der Datenschutzverordnung vom 31. Aug. 2022, in Kraft seit 1. Sept. 2023 (AS 2022 568)

⁴⁸ SR 172.010

<p>Art. 17 Statistiken und Verzeichnisse</p> <p>¹ Das ASTRA veröffentlicht jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine Statistik über die Fahrberechtigungen;b. eine Statistik über die Administrativmassnahmen. <p>² Es erstellt jährlich ein Verzeichnis der bewilligten Werkstätten und der zugehörigen Werkstattkarten. Im Verzeichnis aufgeführt sind die zum Einbau, zur Nachprüfung und zur Reparatur von Fahrtschreibern zugelassenen Werkstätten nach Artikel 101 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴⁹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge.</p> <p>³ Das BFS veröffentlicht die Fahrzeugstatistik nach Artikel 127 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976⁵⁰.</p>	<p><i>Art. 17 Abs. 4</i></p> <p>⁴ Das ASTRA führt ein öffentliches Verzeichnis der im IVZ-Fahrzeuge enthaltenen Sachdaten. Im Verzeichnis können auch Kontaktdaten von Importeuren und Typengenehmigungsinhabern veröffentlicht werden, sofern diese der Veröffentlichung zustimmen.</p>
<p>Art. 19 Datenaustausch mit ausländischen Behörden</p> <p>¹ An ausländische Behörden dürfen Daten aus dem IVZ bekannt gegeben werden, soweit ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.</p> <p>² Zur Prüfung der Einmaligkeit der Fahrerkarte nach Artikel 13b Absatz 4 ARV ⁵¹ ist der Datenaustausch mit den entsprechenden ausländischen Behörden zulässig.</p>	<p><i>Art. 19 Abs. 3</i></p> <p>³ Das ASTRA kann die für die Zulassung von Fahrzeugen benötigten Daten bei ausländischen Behörden auch auf elektronischem Weg beziehen.</p>

⁴⁹ SR 741.41
⁵⁰ SR 741.51
⁵¹ SR 822.221